



## Satzung des Tennisclub Kreuzlinger Forst e.V. Stand 04.04.2022

### **Präambel**

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt; nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller drei Geschlechter.

### **§ 1**

#### **(Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Kreuzlinger Forst". Er hat seinen Sitz in Germering und ist im Vereinsregister München unter der Vereinsnummer VR 40212 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Tennisverbandes und will diese Mitgliedschaften beibehalten.

### **§ 2**

#### **(Vereinszweck und Gemeinnützigkeit)**

Der Tennisclub Kreuzlinger Forst verfolgt ausschließlich, und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 durch Pflege des Tennissports, anderer Leibesübungen, Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen wie:

- Abhalten von geordneten Sportstunden,
- Instandhaltung der Tennisplätze und des Vereinsheims,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und sportlichen Kursen,
- Einsatz und Aus-/ Weiterbildung von geeigneten Übungsleitern zur Durchführung eines (leistungsorientierten) Trainingsbetriebes und
- Teilnahme an und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 65 der Abgabenordnung 1977 oder der künftig für die steuerliche Begünstigung an ihre Stelle tretenden Vorschriften hält.

Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebs möglich ist.

### **§ 3**

#### **(Mitgliedschaft, allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

1. Der Club besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder unterscheiden sich in erwachsene und jugendliche Mitglieder. Als Jugendlicher gilt ein Mitglied bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:
  - a) Passive Mitglieder haben keinen satzungsmäßigen Anspruch, auf der Tennisanlage des Clubs Tennis zu spielen.
  - b) Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand festzulegenden Beschränkungen bei der Benützung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen, bestimmten Veranstaltungen.



2. Mitglieder können auf Vorschlag für besondere Verdienste geehrt werden. Ehrenmitgliedschaften sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie das 74. Kalenderjahr vollenden, einen Arbeitseinsatz zu leisten.

## **§ 4**

### **(Vorstand)**

1. Der Vorstand des Clubs besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist und der 2. Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berufen ist.
3. Für Schäden, die Vorstand, Beiräte und andere ehrenamtlich Tätige in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, haften sie gegenüber den Mitgliedern und dem Verein nur bei nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 5**

### **(Beirat)**

1. Der Beirat des Clubs besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Schatzmeister
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Jugendwart
  - f) bis zu vier weiteren BeisitzernNur Vereinsmitglieder können Vorstands- und Beiratsmitglieder werden.
2. Dem Beirat obliegt neben den ihm durch die Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben im Innenverhältnis die Entscheidung über die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:
  - a) durch Entscheidungen des Beirats wird die nach außen bestehende Vertretungsmacht des Vorstandes nicht berührt.
  - b) Geschäfte der laufenden Verwaltung darf der Vorsitzende wahrnehmen. Ersatzbeschaffungen über 5.000 Euro bedürfen der Zustimmung des Beirates. Neue Investitionen über 6.000 Euro bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
  - c) Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert. Beiratssitzungen können dabei auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Über die Form der



Beiratssitzung entscheidet der einberufende Vorsitzende respektive sein Stellvertreter.

- d) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, die Stimmabgabe ist dabei auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder in einer Videokonferenz möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
- e) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen.
- f) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Beirats versehen ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich.
- g) Im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten kann ihnen aber ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit eingeräumt werden.

Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder im Vorhinein.

Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie eine eventuelle Vertragsbeendigung obliegen der Zustimmung durch den Beirat. Die Vorstand- und Beiratsmitglieder des Vereins haben zudem einen Aufwenderersatzanspruch nach § 670 BGB. z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Büromaterial, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten können gegen Nachweis erstattet werden, sofern die Kosten innerhalb einer Frist von 6 Monaten geltend gemacht werden und die Belege bzw. Kostenaufstellungen (z.B. Telefonkosten) in einem ordnungsgemäßen Zustand beim Vorsitzenden vorliegen. Dies trifft auch für Mitglieder und Mitarbeiter zu, wenn die Aufwendungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses entstanden sind. Der Vorstand kann im Vorhinein per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwenderersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

## § 6

### (Kassenprüfung)

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während der laufenden Amtszeit aus, so ist es möglich, einen Kassenprüfer nachzuwählen.
3. Sonderprüfungen sind möglich.

## § 7

### (Mitgliederversammlung)

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die ordentliche Versammlung der Mitglieder statt, auf deren Tagesordnung mindestens folgende Punkte stehen müssen.
  - a) Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
  - b) Bericht des Schatzmeisters
  - c) Entlastung des Vorstandes und des Beirats
  - d) Neuwahl des Vorstandes und des Beirats (nur alle 2 Jahre)



- e) Wahl der Kassenprüfer (nur alle 2 Jahre)
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren sowie Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das neue Geschäftsjahr
- g) Anträge und Anregungen

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder auch an die letzte, dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse, eingeladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden eingereicht werden und werden anschließend als offizielle Ergänzung der Tagesordnung an die Mitglieder versandt.

2. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen ein aktives und passives Wahlrecht. Für nicht volljährige Mitglieder ist das passive Wahlrecht beschränkt auf die Posten gem. §5 Ziffer 1 d-f.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der an ihr teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4- Stimmenmehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet.

Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens 1/4 der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht. Anträgen zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung entsprochen werden.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren, und zwar unter Angabe des Paragraphen in Kurzfassung und des Änderungsvorschlages.

5. Abweichen von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann in begründeten Ausnahmefällen, wenn eine Präsenzveranstaltung wegen übergeordneter oder rechtlicher Anordnungen (z.B. bei gesundheitlichen Gefahren) nicht möglich ist, eine Mitgliederversammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Über die Art und Weise einer im Bedarfsfalle notwendigen elektronischen Mitgliederversammlung (visuell/ hybrid) entscheidet die Vorstandschaft.
6. Sollte der Vorstand eine gemäß § 7 Ziffer 5 geregelte Mitgliederversammlung beschließen, so hat er hierfür geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung dieser Mitgliederversammlung zu regeln, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen sowie die in § 8 der Satzung getroffenen Regelungen eingehalten werden können.
7. Die im Falle einer Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziffer 5 zu beschließenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Maßnahmen sind den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer reinen Online- oder gemischten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.



8. Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und in das alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, verlangen. Im Falle einer von den Mitgliedern beantragten einberufenen Mitgliederversammlung ist diese als Präsenzveranstaltung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Clubmitglieder. Die Einberufung enthält die Tagesordnung und muss mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung ergehen.

## **§ 8**

### **(Wahl des Vorstandes und des Beirats)**

Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Die Mitglieder des übrigen Beirates können, auch in ihrer Gesamtheit, per Akklamation gewählt werden. Sind jedoch mehr als 10% der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen, so sind einzelne Beiratsmitglieder geheim zu wählen. Die Feststellung der Gegenstimmen ist bei jedem zu wählendem Beiratsmitglied möglich. Der Vorstand und die Mitglieder des Beirats bleiben jeweils so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl gilt der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Beirats während seiner Amtszeit aus, oder wird er abgewählt, so kann unverzüglich eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

## **§ 9**

### **(Erwerb der Mitgliedschaft)**

1. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Im Aufnahmegesuch hat der Bewerber anzugeben, welche der in § 3 aufgeführte Art der Mitgliedschaft für ihn in Frage kommt.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der wohlverstandenen Interessen des Vereins.
3. Jedes Mitglied kann gegen eine Neuaufnahme Einspruch einlegen. Dieser ist nur dann zu beachten, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die den Ausschluss eines Mitgliedes rechtfertigen würden oder die erhebliche charakterliche Mängel des Bewerbers erkennen lassen, oder dessen Mitgliedschaft, im wohlverstandenen Interesse des Vereins, nicht vertretbar ist.
4. Ist der Vorstand nicht gewillt, dem Einspruch Folge zu leisten, so hat er dem widersprechenden Mitglied die wesentlichen Gründe, die den Einspruch als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, schriftlich mitzuteilen.
5. Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Die vollzogene Aufnahme ist dem Bewerber oder dessen gesetzlichem Vertreter schriftlich mitzuteilen.



6. Der Vorstand kann verlangen, dass sich gesetzliche Vertreter verpflichten, gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten des Minderjährigen dem Verein gegenüber zu haften.
7. Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten wird mit der Benachrichtigung an das eingetretene Mitglied über seine Aufnahme in den Verein wirksam.

## **§ 10**

### **(Aufnahmesperre)**

Der Vorstand kann eine Aufnahmesperre anordnen, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durch die Aufnahme neuer Mitglieder die Erreichung des Vereinszweckes gefährdet erscheint. Eine solche Anordnung kann insbesondere dann getroffen werden, wenn durch das Ansteigen der Mitgliederzahl eine angemessene Benützung der Vereinseinrichtungen nicht mehr gewährleistet erscheint. Im Falle einer Mitgliedersperre sind Aufnahmegesuche in der zeitlichen Reihenfolge ihres schriftlichen Einganges in eine Warteliste aufzunehmen.

## **§ 11**

### **(Ende und Änderung der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung (Post oder per E-Mail) und Rücksendung des Mitgliedsausweises an den Vorsitzenden zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit Wirkung für das nächste Geschäftsjahr. Bei Verlust des Ausweises ist eine entsprechende Erklärung abzugeben sowie eine Ersatzgebühr zu entrichten.  
Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, den Interessen und dem Zweck des Vereins oder den in § 13 dieser Satzung festgelegten Pflichten vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Aufforderung binnen der gesetzten Frist seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Aufforderung hierzu hat schriftlich zu erfolgen.
3. Die Kündigung wird nur dann wirksam, wenn keinerlei offene Verbindlichkeiten (z.B. Beiträge/ Gebühren) gegenüber dem Verein vorliegen und dies durch den Vorstand des Vereins bestätigt wurde.
4. Anträge auf Änderung der Mitgliedschaft (aktiv/passiv) müssen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit Wirkung für das nächste Geschäftsjahr eingereicht werden. Eine Passivmeldung wird nur bei gleichzeitiger Rückgabe des Mitgliedsausweises wirksam. Bei Verlust des Ausweises ist eine entsprechende Erklärung abzugeben sowie eine Ersatzgebühr zu entrichten.

## **§ 12**

### **(Aufnahmegebühr, Umlage, Beiträge)**

Bei der Aufnahme in den Verein ist der erste Jahresbeitrag zu bezahlen. Zudem ist der Verein berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben.

Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in Ausbildung befinden, studieren, ein freiwilliges soziales Jahr oder Ähnliches ableisten und dies mit einer Bescheinigung zum Ende des Geschäftsjahres für das nächste Geschäftsjahr nachweisen



können, kann ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden. Bei verspäteter Einreichung kann der Nachweis gegen eine Bearbeitungsgebühr anerkannt werden.

Die Höhe der Gebühren, Beiträge und Umlagen ist jährlich von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festzulegen.

Alle von den Mitgliedern zu leistenden Zahlungen sind an den vom Vorstand festgelegten Terminen fällig und werden per Bankeinzug erhoben.

Abweichungen hiervon, sowie der Beitragshöhe bei z.B. Eintritt während der laufenden Saison, können vom Vorstand festgelegt werden.

Der Vorstand ist zudem ermächtigt, einzelne Mitglieder von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien, sofern der Befreiungsgrund in der Person des Antragstellers liegt und im Einzelfall begründet ist. Der Antrag ist schriftlich zu formulieren.

## **§ 13**

### **(Sonstige Pflichten)**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen und Anweisungen der Vereinsorgane nachzukommen, die vom Vorstand erlassene Haus-, Spiel- und Platzordnung zu beachten, den Zusammenhalt des Vereins zu fördern und ihn nach außen würdig zu vertreten.

Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine schriftliche oder mündliche Abmahnung, die in einem Protokoll festgehalten wird. Das betreffende Mitglied ist unter Setzung einer Frist zur Stellungnahme aufzufordern. Der Vorstand ist anschließend berechtigt, nach Mehrheitsbeschluss durch den Beirat eine Spielsperre durch Einzug des Mitgliedsausweises bis zu vier Wochen auszusprechen.

## **§ 14**

### **(Vereinsvermögen)**

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Schatzmeister für den Vorsitzenden und den Vorstand durch.
2. Der Schatzmeister hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresrechnungsabschluss und den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist zuvor im Beirat zu beraten und zu beschließen.
3. Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln oder Überschüssen, ebenso wenig erhalten Mitglieder des Vereins Zuwendungen, die den Amateurbestimmungen zuwiderlaufen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 15**

### **(Geschäftsjahr)**

Das Geschäfts-/ Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 16**

### **(Datenschutz)**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein



unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, e-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Familienstand, Geschlecht, Staatsangehörigkeit.

Die Mitglieder stimmen mit der Beitrittserklärung der digitalen Erfassung der Daten zu.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, e-Mailadresse, Anschrift, Staatsangehörigkeit.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern und Übungsleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische und soziale Medien. Gemäß Art. 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied, jeder Funktionsträger und jeder Übungsleiter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder



satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## **§ 17**

### **(Auflösung des Vereins)**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Das bei der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt der Stadt Germering oder einem anderen, durch Mitgliederbeschluss zu bestimmenden Verein zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung steuerlich begünstigter Zwecke zu verwenden hat.

## **§18**

### **(Inkrafttreten)**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.04.2022 neu gefasst und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.